

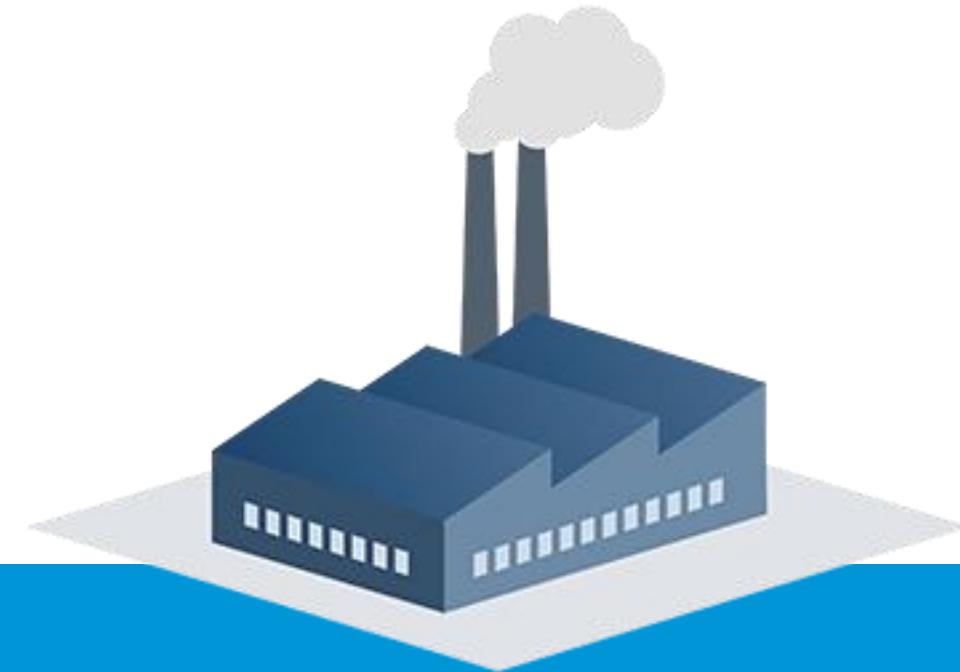
Update CO2-Bepreisung

Verschiebung des ETS2 –
Europarechtliche und nationale Ausgestaltung

Forum Contracting - CO2-Bepreisung: ETS2-Verschiebung und Ausgestaltung der Versteigerung
Dr. Markus Ehrmann
05.12.2021

Überblick

1. Europäische Rechtslage
2. Nationale Ausgestaltung



Europäische Rechtslage

Festlegung des EU Klimaziels 2040 durch Änderung der „europäischen Klimagesetzes“ (VO 2021/1119) durch „Artikelgesetz“



Standpunkt des Rates vom 05.11.2025

Position des Europäischen Parlaments vom 13.11.2025

Trilog steht noch aus

Artikel 1a „Verschiebung der Durchführung des Emissionshandels für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie für andere Sektoren“

²Es gelten die Bestimmungen des Artikels 30k Absatz 2 Buchstaben a bis e der Richtlinie 2003/87/EG.

³Die Bestimmungen des Artikels 10a Absatz 8b der Richtlinie 2003/87/EG gelten auch im Jahr 2026.

- ▶ Art. 30 k der Emissionshandels-Richtlinie besteht aus zwei Absätzen:

Abs. 1:

- Bedingungen zum Anstieg der dort genauer benannten zwei Energiepreise
- Kommission kann bis zum 15. Juli 2026 feststellen und im Amtsblatt veröffentlichen, dass dieser Anstieg vorliegt.

Abs. 2 knüpft daran an,

- wenn eine oder beide der in Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllt sind,
- gilt das in Abs. 2 a)-e) Geregelte, nämlich Verschieben der Einführung des ETS 2 um ein Jahr

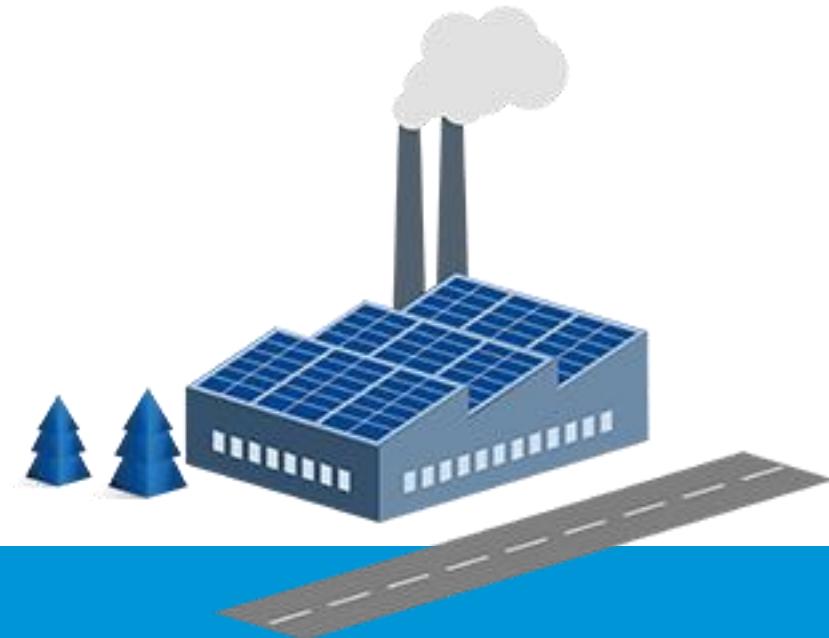
Verschiebung ETS2, ohne Text der EHS-Richtlinie selbst zu ändern:

- Die Geltung der Norm des Art. 30 k Abs. 2 Emissionshandels-Richtlinie wird durch die Änderungsverordnung angeordnet, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 30 k Abs. 1 Emissionshandels-Richtlinie vorliegen,
- es kommt auf diese gar nicht mehr an.



Bedenken

- Art. 1 a hängt „in der Luft“
- Titel der Änderungsverordnung nicht mehr zutreffend
- Befugnis von Rat und EP, einen bestehenden Vorschlag der Kommission so tiefgreifend abzuändern, dass ein ganz neuer Inhalt (nämlich die Verschiebung des ETS2) eingefügt wird?
- Initiativrecht der Kommission?



Nationale Ausgestaltung

§ 56 **TEHG** "Übergangsregelung für den Brennstoffemissionshandel bei außergewöhnlichen Marktentwicklungen":

"Sofern die Europäische Kommission bis zum Ablauf des 15. Juli 2026 in einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union den Eintritt der Bedingung nach Artikel 30k Absatz 1 der EU-Emissionshandelsrichtlinie veröffentlicht, gilt die Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 nicht für Emissionen aus Brennstoffen, die vor dem 1. Januar **2028** in Verkehr gebracht worden sind."

§ 24 **BEHG** "Übergangsbestimmungen":

- "(1) Die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 1 und § 8 entfallen in Bezug auf Brennstoffemissionen aus Brennstoffen, die nach dem 31. Dezember 2026
- 1. nach § 2 Absatz 2 in Verkehr gebracht werden und ab dem 1. Januar 2027 einer Abgabeverpflichtung nach § 7 Abs. 2 TEHG unterliegen,
- 2. nach § 2 Absatz 2a als in Verkehr gebracht gelten und einer Abgabeverpflichtung nach § 7 Abs. 1 TEHG unterliegen.
- In dem in § 10 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 genannten Fall gilt anstelle des in S. 1 Nr. 1 angegebenen Kalenderjahres das Kalenderjahr **2028**.

BEHG, § 10

- (1) ... ²Die Emissionszertifikate werden zum Festpreis verkauft und ab 2026 versteigert. ...
- (2) ¹In der Einführungsphase werden die Emissionszertifikate zunächst zum Festpreis verkauft. ²Für die Dauer des Verkaufs beträgt der Festpreis pro Emissionszertifikat
1. im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021: 25 Euro,
 2. im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022: 30 Euro,
 3. im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023: 30 Euro,
 4. im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024: 45 Euro,
 5. im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025: 55 Euro.
- ... ³Für das Jahr 2026 wird ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt.

§ 10 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 BEHG

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Versteigerungsverfahren sowie Einzelheiten zum Verkauf zum Festpreis zu regeln. In der Rechtsverordnung können insbesondere festgelegt werden: ...

Nr. 5: im Fall von Artikel 30k Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG für das Jahr 2027 abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 die Fortführung des Verkaufs zum Festpreis, der in jedem Quartal des Jahres 2027 dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem jeweils vorletzten vorangegangenen Quartal entspricht.

Zweite
Verordnung zur
Änderung der
Brennstoffemissio
nshandelsverordn
ung (**BEHV**),
am 16. September
2025 in Kraft
getreten.
§ 17
„Sonderregelung
bei Verschiebung
des Beginns des
EU-
Brennstoffemissio
nshandels“:

- (1) Im Fall der Verschiebung des Beginns des EU-Brennstoffemissionshandels nach Artikel 30k Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG wird das Brennstoffemissionshandelsgesetz in seinem am 31. Dezember 2026 geltenden Anwendungsbereich für Brennstoffemissionen des Jahres 2027 fortgeführt. § 16 Absatz 1 und 2 Satz 1 gilt für diesen Fall entsprechend.
- (2) Emissionszertifikate, die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes dem Kalenderjahr 2027 zugeordnet sind, werden ab dem dritten Quartal 2027 zu einem marktisierten Preis verkauft. Dieser marktisierte Preis entspricht dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem jeweils vorletzten vorangegangenen Quartal.

Presseberichte:

- ▶ Bundesregierung will Zertifikatspreis nach BEHG im Jahr 2027 auf die Regelung von 2026, also den Preiskorridor 55-65 Euro je Zertifikat, „einfrieren“.

Dies müsste wie folgt umgesetzt werden:

- ▶ Nach derzeit geltendem BEHG werden die Emissionszertifikate ab 2026 versteigert.
 - Soll nun in 2027 ein Verkauf innerhalb eines Preiskorridors erfolgen, müsste das Gesetz entsprechend geändert werden.
- ▶ Nach derzeit geltender BEHV gilt im Falle einer Verschiebung des Starts des ETS 2 auf das Jahr 2028 im Jahr 2027 ein marktbasierter Festpreis, der an den Preis im ETS1 gekoppelt sein soll.
 - Soll nun in 2027 ein Verkauf innerhalb eines Preiskorridors erfolgen, müsste auch die Verordnung entsprechend geändert werden.

Erstaunlich, wenn Regelung der BEHV, die gerade erst im September 2025 nach Änderung in Kraft getreten ist, wieder geändert wird.

Aber statt Hin und Her nun Kontinuität, sonst:



Dr. Markus Ehrmann

Leiter Forschungsgebiet Europäisches und
internationales Energie- und Klimaschutzrecht

ehrmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages